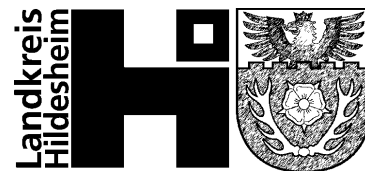


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2006

Herausgegeben in Hildesheim am 20. Dezember 2006

Nr. 54

Inhalt	Seite
11.12.2006 - II. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2006	888
13.11.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2006	890
08.12.2006 - Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung	892
08.12.2006 - Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)	897
11.12.2006 - Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung Feuerwehr) vom 11. Dezember 2006 – Neufassung	899
11.12.2006 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim	904
13.12.2006 - 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim	908
13.12.2006 - III. Änderungssatzung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Samtgemeinde Freden (Leine) auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke	909
18.12.2006 - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Solteich“ in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	910

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung der

II. Nachtragsatzung

zur Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 11. Dezember 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht bzw. vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	254.200	10.958.600	11.212.800
die Ausgaben	126.300	11.086.500	11.212.800
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	-1.240.000	4.562.300	3.322.300
die Ausgaben	-1.240.000	4.562.300	3.322.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsatzung nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsatzung von 0 € um 50.000 € erhöht und auf nunmehr 50.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Gesamtbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Giesen, den 11. Dezember 2006

Gemeinde Giesen

gez.
(Lücke)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 14.12.2006 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.12.2006 bis 4.1.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, 31180 Giesen, Rathausstraße 27, Kämmeri,
Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 19.12.2006
Ort, Datum

**Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister**

I.Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2 0 0 6

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der **Samtgemeinde Lamspringe** in der Sitzung am 13.November 2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2 0 0 6** beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
	erhöht	vermindert		
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	23.800,--	-,--	4.605.100,--	4.628.900,--
die Ausgaben	128.400,--	-,--	5.283.200,--	5.411.600,--
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	342.200,--	-,--	559.700,--	901.900,--
die Ausgaben	342.200,--	-,--	559.700,--	901.900,--

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um **450.000 €** erhöht und damit auf **450.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

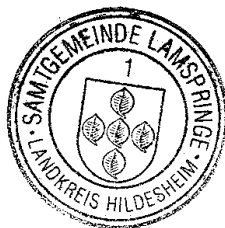
§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr **2 0 0 6** werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden gegenüber bisher nicht geändert.

Lamspringe, den 13.November 2006



Der Samtgemeindebürgermeister

(Pietz)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 (2) NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.12.2006 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.12.2006 bis 04.01.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe**

öffentlich aus.

Lamspringe, den 18.12.2006
Ort, Datum

**Samtgemeinde Lamspringe
Der Samtgemeindebürgermeister**

SATZUNG

des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlußrechtes
- § 4 Anschlußzwang
- § 5 Befreiung vom Anschlußzwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen
- § 9 Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen
- § 10 Rechtsmittel
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl, S. 63) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine (WZV) vom 09.12.2005 und den §§ 6, 8 und 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl., S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluß der Verbandsversammlung des WZV vom 06.12.2006 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der WZV versorgt die Einwohner und Betriebe seiner Mitgliedsgemeinden mit Trink- und Gebrauchswasser.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes ist grundsätzlich berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an eine vorhandene Versorgungsleitung und daraus die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser zu verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Inhaber eines Erbbaurechts, die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten (Benutzer).
- (3) Der WZV ist grundsätzlich verpflichtet, auf Antrag den Anschlußnehmer entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen an die Wasserversorgung anzuschließen und ihm Wasser zu liefern.

Die Bedingungen liegen im Verwaltungsgebäude des WZV aus und werden auf Verlangen bei Verträgen, die vor dem 01.08.1980 zustande gekommen sind, ausgehändigt.

Bei Anträgen auf Herstellung eines Hausanschlusses nach diesem Zeitpunkt wird die AVB Wasser V mit dem Kostenbescheid für den Baukostenzuschuß ausgehändigt.

§ 3

Beschränkung des Anschlußrechts

- (1) Der WZV kann den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung versagen, wenn der Anschluß oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, dass der Anschlußnehmer die Mehrkosten für den Anschluß und die sich aus dem Betrieb des Anschlusses ergebenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Die Anschlußnehmer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer Straßenleitung oder auf Änderung einer bestehenden Straßenleitung.

§ 4

Anschlußzwang

- (1) Die Grundstückseigentümer oder Benutzer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude anzuschließen.

- (2) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer oder Benutzer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Wasseranschluß vor Baubeginn beim WZV einzureichen. Der Anschluß muß vor Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Befreiung vom Anschlußzwang

- (1) Der WZV kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlußzwang gewähren, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung dem Eigentümer oder Benutzer aus besonderen Gründen, z.B. wegen der Lage des Grundstücks, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß geltend machen, so hat er dieses unter Angabe der Gründe beim WZV schriftlich zu beantragen.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer). Auf Verlangen des WZV haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Wasserzweckverband räumt seinen Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweckoder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (2) Wer eine beschränkte Versorgung wünscht, hat dies beim WZV schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird die Beschränkung eingeräumt, ist der WZV nur zur Lieferung im Rahmen dieser Beschränkung verpflichtet.
- (4) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem WZV Mitteilung zu machen.

Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Für den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der Fassung vom 20. Juni 1980 sowie die ergänzenden Bestimmungen, die in den Anlagen I und II geregelt sind.

Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtlich Entgelte dar.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserleitung anschließt;
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Frist das Grundstück anschließt;
 - c) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung deckt ohne im Besitz einer Befreiung nach § 7 zu sein;
 - d) entgegen § 6 Abs. 2 der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - e) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet oder in Betrieb nimmt, ohne den WZV vorher zu benachrichtigen;
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Der WZV kann zur Beseitigung der in Abs. 1 beschriebenen Ordnungswidrigkeit ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- Euro festsetzen.

Er kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen.

Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 66 - 68 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit gültigen Fassung entsprechend.

- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des WZV im Rahmen dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zu.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 01.06.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Peine, 08.12.2006

Wasserzweckverband Peine

Verbandsgeschäftsführer
(Wolters)

Vorsitzender Verbandsversammlung
(Baas)

**Änderung der Anlage II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmungen über Lieferung, Preise und Abrechnung von Wasser - ist wie folgt zu ändern:

1. In Ziffer 1.1 ist der 2. und der 4. Absatz durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

2. Absatz

ab 01.01.2007

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme-
gebühr (Nettopreis) für die Samtgem. Lutter a. Bbge. 1,44 €/m³

4. Absatz

ab 01.01.2007

Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahme-
gebühr (Nettopreis) für die Samtgemeinde Dransfeld 2,13 €/m³

2. In Ziffer 1.2 wird der erste Absatz wie folgt gefasst:

ab 01.01.2007

	Abrechnungs-	jahr	monat
Grundpreis (Netto) für Anschlüsse bis DN 50 ohne Samtgem. Lutter am Bbge. und die Ortsteile Clauen und Bründeln der Gemeinde Hohenhameln		60,00 €	5,00 €

3. In Ziffer 1.2 wird der 3. Absatz gestrichen.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung zu Anlage II geändert.

- 2 -

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Wasserzweckverband Peine

Peine, 08.12.2006

(Wolters)
Verbandsgeschäftsführer

(Baas)
Vorsitzender der Versammlung

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Stadt Bockenem außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kostensatzung Feuerwehr) vom 11.12.2006 - Neufassung**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bockenem ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz, für freiwillige auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Anlage 1).

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig nach Maßgabe des Kostentarifs:

- 1) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- 2) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des Nds. BrandSchG),
- 3) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nds. BrandSchG,
- 4) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kfz-Brände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillige Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

(2) Freiwillige Leistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Bockenem nur auf Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Nds. Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist.

(3) Freiwillige Aufgaben sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere:

- Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Bergung oder Absicherung von Sachen,
- Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Auspumpen von überfluteten Räumen,
- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzüge, etc.,
- Einfangen, Bergen, Transport, Verwahrung von Tieren,
- Entfernen von Bienenschwärmen/Wespennestern und ähnlichem,
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.

§ 4

Kosten- und Gebührenberechnung

(1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben; wobei Personalleistungen bei einer angefangenen halben Stunde bis einschließlich 5 Minuten nicht berechnet werden.

(2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührenpflicht wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenersatz- und Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(3) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 5

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2

1. in den Fällen Nr. 1 und 4

- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 Nds. BrandSchG)

oder

- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 Nds. BrandSchG)

oder

- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 Nds. BrandSchG),

2. in dem Fall Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlassende der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 Nds. BrandSchG),

3. in dem Fall Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nds. BrandSchG),

(2) Gebührenschuldner in den Fällen des § 3 Abs. 3 ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einem sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Vorschriften des Nieders. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.06.1993 in der Fassung der 4. Änderung außer Kraft.

Bockenem, den 11.12.2006

(Siegel)

gez. Martin Bartölke
Bürgermeister

gez. Günter Rademacher
Stadtdirektor

Hinweis:

Bei Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kfz-Brände) wird Kostenersatz nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff BGB) erhoben.

Kostentarif zu § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1.	Kosten für Personalleistungen	
1.1.	Stunden- und Zuschlagsätze	
1.1.1	Ausführung von Arbeiten aller Art, Beaufsichtigung von Maschinen und Geräten je Person und angefangene halbe Stunde	17,00 Euro
1.1.2	Bei Einsatz in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird auf den vorstehenden Gebührensatz (Personalgrundbetrag) ein Zuschlag von 10 % je volle halbe Einsatzstunde erhoben.	
1.1.3	Bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen wird auf den vorstehenden Gebührensatz (Personalgrundbetrag) ein Zuschlag von 25 % für jede volle halbe Einsatzstunde erhoben.	
1.2.	Die Stundenzahl ergibt sich aus der Zeit vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus bis zur Rückkehr. Angefangene halbe Stunden bis einschließlich 5 Minuten werden nicht berechnet.	
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) je Stück und angefangene halbe Stunde	
2.1	<i>Löschfahrzeuge</i>	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	18,00 Euro
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	23,00 Euro
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	32,00 Euro
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	32,00 Euro
2.1.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24 Tr)	35,00 Euro
2.1.6	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	38,00 Euro
2.2	<i>Rüst- und Gerätewagen</i>	
2.2.1	Gerätewagen mit Zusatzbeladung (GW-Z)	23,00 Euro
2.2.2	Rüstwagen (RW 1)	35,00 Euro
2.3	<i>Sonstige Fahrzeuge</i>	
2.3.1	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KOM) und Mannschaftstransportwagen (MTW)	16,00 Euro
2.3.2	Schaumwasserwerferanhänger (SW 20)	14,00 Euro
2.3.3	Anhängeleiter (AL 18)	15,00 Euro
2.3.4	Transportanhänger	10,00 Euro
2.3.5	Ölschadenanhänger	15,00 Euro
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung je Stück und angefangene halbe Stunde	
3.1	<i>Motorgeräte</i>	
3.1.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	17,00 Euro
3.1.2	Stromerzeuger	12,00 Euro
3.1.3	Ölpumpe	8,00 Euro
3.1.4	Tauch-Lenzpumpe	8,00 Euro
3.1.5	Motorsäge	12,00 Euro
3.1.6	Trenngerät (Flex)	8,00 Euro
3.1.7	Schneidgerät (Schere)	15,00 Euro
3.1.8	Hydraulikstempel (Spreizer)	15,00 Euro
3.1.9	Lüfter	10,00 Euro
3.2	<i>Schutzrüstung je Stück und Einsatz</i>	
3.2.1	Atemschutzmaske	14,00 Euro
3.2.2	Pressluftatmer	27,00 Euro
3.2.3	Chemikalienschutzanzug	55,00 Euro
3.2.4	Hitzeschutzanzug	23,00 Euro
3.2.5	Strahlenschutzanzug	17,00 Euro
3.2.6	Umkleidezelt (selbst aufblasbar)	110,00 Euro
3.3	<i>Schläuche, je Stück und Einsatz</i>	
3.3.1	B-Druckschlauch	12,00 Euro
3.3.2	C-Druckschlauch	12,00 Euro

			5
3.4	Sonstiges Hilfsgerät, je Stück und Einsatz		
3.4.1	Seilzug		5,00 Euro
3.4.2	Leitern (Haken-, Steck- und Schiebeleitern)		3,00 Euro
3.4.3	Schlauchboot ohne Motor		10,00 Euro
3.4.4	Lufthebekissen		10,00 Euro
3.4.5	Ölsperre für Wasserflächer (je Teilkette)		27,00 Euro
3.4.6	Sprungretter		27,00 Euro
3.4.7	Flutlichtstrahler, inkl. Zubehör		10,00 Euro
3.5	Verbrauchs- und Hilfsmittel		
3.5.1	Öbindemittel (einschl. Entsorgung)	je angefangener Sack	62,00 Euro
3.5.2.1	Feuerlöscher	je Füllung 6 kg	62,00 Euro
3.5.2.2	Feuerlöscher	je Füllung 12 kg	95,00 Euro
3.6	Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht in diesem Kostentarif aufgeführt sind, werden Entgelte nach Sätzen erhoben, für die ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.		
3.7	Spezielle Reinigungskosten für besondere Ausrüstungsgegenstände werden nach Aufwand – zuzüglich eventuelle Entsorgungskosten – berechnet.		
3.8	Werden feuerwehrtechnische Geräte oder/und persönliche Ausrüstungsgegenstände des Personals bei sachgerechtem Einsatz beschädigt, sind die Instandsetzungs- bzw. Ersatzbeschaffungskosten anzusetzen.		
4.	Brandsicherheitswachen		
4.1.	Personalkosten	nach Ziffer 1	
4.2.	Fahrzeugkosten	nach Ziffer 2	
4.3.	Kosten für feuerwehrtechnisches Gerät und Ausrüstung	nach Ziffer 3	
4.4.	bei nicht gewerblichen Veranstaltungen, z.B. Theatervorführungen,	pauschal pro Stunde	15,00 Euro
	wenn Verdienstaussfall anfällt	zzgl. Personalkosten	nach Ziffer 1
5.	Pauschalierte Kostenerstattung		
	<i>für Personal- und Sachleistungen – nur, wenn kein Verdienstaussfall anfällt</i>		
5.1	Tierhilfen		
5.1.1	Beseitigung von Insektennestern	je Nest	55,00 Euro
5.1.2	Bergung von Hunden oder Katzen	je Tier	55,00 Euro
5.2	Verwaltungskostenpauschale		
5.2.1	Bei Berechnung nach 1, 2 und 3	je Kostenbescheid	28,00 Euro
5.2.2	Bei Berechnung nach 4, 5.1 und 5.2	je Kostenbescheid	6,00 Euro
6.	Kosten für Einsatz nach § 1 Abs. 2 Nr. 3		
6.1	Grundbetrag		260,00 Euro
6.2	In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen erhöht sich der Grundbetrag um 50 %.		
6.3	Zusätzlich zum Grundbetrag werden die Kosten nach 1 Nr. 1.1.1, 1.2, 2 und 3 des Kostentarifs erhoben.		

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Giesen,
Landkreis Hildesheim**

Aufgrund § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Niedersächsisches GVBl, Seite 9), GVBl Sb 21011 10, zuletzt geändert durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) - 1 BvR 668/04 - vom 27.07.2005 (BGBl. I. S. 2566) hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung vom 11.12.2006 folgende Verordnung für den Bezirk der Gemeinde Giesen (Gemeinde) erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und auf die wegrechtliche Widmung.

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Garten-, Park-, Grünanlagen, Gedenkplätze, Kinderspielplätze, Sportanlagen und Friedhöfe.

§ 2

Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen

Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, sichtbare Teile von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen, Bäume oder dergleichen dürfen nicht beschriebenen, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt oder verunstaltet werden.

Es ist verboten, Schachtdeckel oder Abdeckungen von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen zu öffnen oder zu entfernen oder Einläufe zu verstopfen.

§ 3

Hundehaltung

Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass der Hund

1. auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft;
2. auf Straßen oder in Anlagen Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
3. Straßen oder Anlagen verunreinigt; Hundekot ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter oder den mit der Führung der Hunde beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen.

Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen und sie dem Hund anzulegen, wenn auf andere Weise eine nach Absatz 1 drohende Gefahr nicht abgewendet werden kann.

Außerhalb eingefriedeter Grundstücke sind läufige Hündinnen und bissige Hunde an der Leine zu führen; letztere müssen zusätzlich einen bissicheren Maulkorb tragen

2

§ 4

Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer (z. B. Osterfeuer) bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten für das Grundstück, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.

§ 5

Bereitstellung von Müll zur Abholung

Müll und Wertstoffe in zugelassenen Gebinden sowie Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtags ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden.

Verunreinigungen im Zuge der Abfuhr sind unverzüglich zu beseitigen. Verantwortlich ist derjenige, der die Verpflichtung zur Bereitstellung des Müll oder der Wertstoffe hat.

§ 6

Schneefüberhang, Eiszapfen

Überhängender Schnee oder Eiszapfen sind von den Gebäuden oder Bauwerken zu entfernen, wenn sie Menschen oder Sachen gefährden können.

Verantwortlich für die Beseitigung sind der oder die Grundstückseigentümer und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte).

§ 7

Hausnummern

Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen gleichgestellten dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte), haben die von der Gemeinde Giesen festgesetzten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und Instand zu halten. Die Verpflichtung zur Anbringung und Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuanbringung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummer geändert oder neu festgesetzt wird.

Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so durchzukreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Hausnummernschild zu entfernen. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen die nach § 126 Abs. 3 BauGB Verpflichteten; dies gilt auch bei Änderung oder Neufestsetzung von Hausnummern.

Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Sie müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie dürfen auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffern (Nummernleuchte) angebracht werden.

Die Sichtbarkeit der Hausnummern darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist das Hausnummernschild an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudcecke anzubringen. Wenn das oder die Gebäude so

liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist, ist zusätzlich der an der Straße liegende Grundstückszugang auszuschildern.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann die Gemeinde im Einzelfall auf vorherigen Antrag zulassen, wenn es im Rahmen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zulässig oder unbedenklich ist. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ausnahmen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn es im öffentlichen Interesse notwendig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Absatz 1 Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, sichtbare Teile von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen, Bäume oder dergleichen beschneit, beklebt, bemalt oder auf sonstige Art verunreinigt oder verunstaltet;
- b) entgegen § 2 Absatz 2 Schachtdeckel oder Abdeckungen von Ver- oder Entsorgungseinrichtungen öffnet oder entfernt oder Einläufe verstopft;
- c) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht verhütet, dass der Hund auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft;
- d) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht verhütet, dass sein Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder anfährt;
- e) entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
- f) entgegen § 3 Abs. 2 keine Hundeleine mitführt oder sie dem Hund bei einer drohenden Gefahr nach § 3 Abs. 1 nicht anlegt;
- g) entgegen § 3 Abs. 3 einen bissigen Hund oder eine läufige Hündin nicht an der Leine führt oder einen bissigen Hund nicht mit einem bissicheren Maulkorb versieht;
- h) entgegen § 4 offene Feuer im Freien, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen erlaubt oder verboten sind, ohne Erlaubnis abbrennt;
- i) entgegen § 5 Abs. 1 Müll und Wertstoffe in zugelassenen Gebinden sowie Sperrmüll zu anderen Zeiten als am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitstellt;
- j) entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen im Zuge der Abfuhr nicht unverzüglich beseitigt;
- k) entgegen § 6 Abs. 1 überhängenden Schnee oder Eiszapfen, die Menschen oder Sachen gefährden können, nicht von Gebäuden oder Bauwerken entfernt, obwohl er dafür verantwortlich ist;
- l) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer nicht gut sichtbar anbringt oder nicht instand hält;

- m) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die von der Gemeinde geänderte oder neu festgesetzte Hausnummer nicht ändert oder neu anbringt;
- n) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 eine alte Hausnummer vor Ablauf eines Jahres entfernt;
- o) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 eine alte Hausnummer nicht mit roter Farbe durchkreuzt oder sie nicht so durchkreuzt, dass sie noch zu lesen ist;
- p) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 eine alte Hausnummer nicht nach Ablauf eines Jahres entfernt;
- q) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die Sichtbarkeit der Hausnummern nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt wird;
- r) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht die Hausnummer an der dem Eingang nächstliegenden straßenseitigen Gebäudeecke anbringt, obwohl der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegt;
- s) entgegen § 7 Abs. 4 Satz 3 nicht zusätzlich den an der Straße liegenden Grundstückszugang ausschildert, obwohl das oder die Gebäude so liegen, dass die am Haus angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar ist.

Die genannten Verstöße können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Giesen vom 16.04.1996 außer Kraft.

Giesen, den 11.12.2006

gez. Lücke

Bürgermeister

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim:

Die Regierungsvertretung Hannover hat mit Verfügung vom 06.10.2006 –Az.: RVH 1.06-20303/4/01 – die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim genehmigt. Die Änderung umfasst die Herausnahme des bisherigen Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung westlich der Ortslage von Giesen.

Begründung:

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Hildesheim wurde westlich der Ortslage von Giesen ein Vorrangstandort für Windenergiegewinnung festgelegt.

Bei der Umsetzung dieses raumordnerischen Zieles wurde zwischenzeitlich deutlich, dass dieser Standort aus avifaunistischen Gründen nicht verwirklicht werden kann. Im Rahmen der bislang durchgeführten Antragsverfahren musste der Landkreis Hildesheim aufgrund des Vorkommens des Kiebitzes in diesem Bereich die Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen mehrmals versagen. Dieser Belang wurde im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des RROP nicht, sondern erst in den sich anschließenden Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen vom Ornithologischen Verein zu Hildesheim vorgetragen.

Das im RROP formulierte Ziel, dass Windenergieanlagen zur Bündelung der optischen Rotationsauswirkungen auf benachbarte Siedlungsbereiche und auf das Landschaftsbild möglichst in Gruppen gleichartiger Anlagen an bauleitplanerisch abgestimmten Standorten zusammenzufassen sind, deren Abstand untereinander mindestens 5 Kilometer zu betragen hat, würde bei einer Beibehaltung der bisherigen raumordnerischen Festlegung gegenüber der Gemeinde Giesen dahingehend wirken, dass die Möglichkeit einer neuen Standortausweisung für Windenergieanlagen eingeschränkt bis unmöglich wäre.

Insofern hat sich die Gemeinde Giesen dazu entschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und andere Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung darzustellen.

Solange allerdings das im RROP festgelegte Ziel der Raumordnung nicht den vorherrschenden Tatsachen angepasst und geändert wird, stehen diese raumordnerischen Aussagen einer Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes entgegen.

Eine Herausnahme des dargestellten Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung westlich der Ortslage von Giesen aus dem RROP ist somit erforderlich geworden.

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft und kann von jedermann beim Landkreis Hildesheim im Fachdienst Planung, Zimmer 466, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen stehen auch im Internet unter www.landkreishildesheim.de zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Diese Frist beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim zu laufen.

Für die Änderung des RROPs wurde ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die Vorprüfung nach UVPG (Screening) hat ergeben, dass auf eine Strategische Umweltprüfung verzichtet werden kann, da es sich um eine geringfügige Änderung ohne zu erwartende erhebliche Umweltauswirkung handelt.

Hildesheim, den 13.12.2006

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
- Kreisentwicklung und Infrastruktur -

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 18.12.2006

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Solteich“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle

